Synopse Rechnungsprüfungsordnung

Fassung bisher	Fassung neu
Neufassung der Rechnungsprüfungsordnung de Stadt Pulheim (einschl. 2. Änderung vom 18.12.2024).	Neufassung der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Pulheim (einschl. 3. Änderung vom 06.10.2026).
Aufgrund der §§ 101 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) - SGV. NRW. 2023, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), in Kraft getreten am 31. Juli 2024, hat der Rat der Stadt Pulheim am 03.12.2024 folgende Rechnungsprüfungsordnung beschlossen	Zur Durchführung der in den §§ 59 Abs. 3 und 101 – 104 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) - SGV. NRW. 2023, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), in Kraft getreten am 17. Juli 2025 (Nummer 1 Buchstabe b, Nummer 2, 3, 4, 6, 8, 16 und 20) und am 01. November 2025 (Nummer 1 Buchstabe a, c und d, Nummer 5, 7, 9 bis 15, 17 und 18 sowie 21 und 22) festgelegten Aufgaben beschließt der Rat der Stadt Pulheim am 06.10.2026 folgende 3. Änderung der Rechnungsprüfungsordnung:
§ 1 Abs. 2 (2) Das Rechnungsprüfungsamt ist dem Stadtrat unmittelbar verantwortlich und in seiner sachlichen Tätigkeit ihm unmittelbar unterstellt (§ 104 Abs. 1 GO NRW).	§ 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung: Das Rechnungsprüfungsamt ist dem Stadtrat unmittelbar verantwortlich und in seiner sachlichen Tätigkeit ihm unmittelbar unterstellt (§ 101 Abs. 2 GO NRW).
§ 1 Abs. 3 Für die Durchführung der Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes erlässt der Rat eine Dienstanweisung.	§ 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung: In Erfüllung ihrer Aufgaben ist die örtliche Rechnungsprüfung gemäß § 9 Abs. 1 DSG NRW berechtigt, personenbezogene Daten zu nutzen. Für die Durchführung der Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes erlässt der Rat eine Dienstanweisung.
§ 2 Abs. 2 (2) Der Rat bestellt die Leitung und die Prüferinnen und Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes und beruft sie ab (§ 104 Abs. 2 GO NRW). Sie müssen persönlich für die Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes geeignet sein und über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügen.	§ 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung: Der Rat bestellt die Leitung und die Prüferinnen und Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes und beruft sie ab (§ 101 Abs. 4 GO NRW).
§ 3 Das Rechnungsprüfungsamt hat folgende gesetzliche Aufgaben gemäß § 103 Abs. 1 GO NRW:	§ 3 erhält folgende Fassung Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes unterteilen sich in gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen und sonstige Prüfungen. Die gesetzlichen Aufgaben ergeben sich aus § 102 Abs. 1 und § 104 Abs. 1 GO NRW.

Synopse Rechnungsprüfungsordnung

Fassung bisher	Fassung neu
1. die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt (§ 101 GO NRW), 2. die Prüfung der Jahresabschlüsse der in § 97 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 GO NRW benannten Sondervermögen, 3. die Prüfung des Gesamtabschlusses, 4. die laufende Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses, 5. die dauernde Überwachung der Zahlungsabwicklung der Stadt und ihrer Sondervermögen sowie die Vornahme der Prüfungen, 6. bei Durchführung der Finanzbuchhaltung mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitung (DV-Buchführung) der Stadt und ihrer Sondervermögen die Prüfung der Programme vor ihrer Anwendung, 7. die Prüfung der Finanzvorfälle gemäß § 100 Abs. 4 der Landeshaushaltsordnung (LHO NRW), 8. die Prüfung von Vergaben.	Die örtliche Rechnungsprüfung hat folgende Aufgaben gemäß §§ 102 und 104 GO NRW: 1. die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts der Stadt (§ 102 Absätze 1 bis 9 GO NRW), 2. die Prüfung der Jahresabschlüsse der in § 97 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 GO NRW benannten Sondervermögen (§ 102 Abs. 10 GO NRW), 3. die Prüfung des Gesamtabschlusses und des Gesamtlageberichtes, sofern ein solcher aufgestellt wird und zu prüfen ist (§ 102 Abs. 11 GO NRW), 4. die laufende Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses (§ 104 Abs. 1 Nr. 1 GO NRW), 5. die dauernde Überwachung der Zahlungsabwicklung der Stadt und ihrer Sondervermögen sowie die Vornahme der Prüfungen, 6. bei Durchführung der Finanzbuchhaltung mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitung (DV-Buchführung) der Stadt und ihrer Sondervermögen, die Prüfung der Programme vor ihrer Anwendung (§ 104 Abs. 1 Nr. 3 GO NRW), 7. die Prüfung von Vergaben (§ 104 Abs. 1 Nr. 5 GO NRW), 8. die Prüfung der Wirksamkeit interner Kontrollen im Rahmen des internen Kontrollsystems (§ 104 Abs. 1 Nr. 6 GO NRW).
§ 4 Abs. 1 Dem Rechnungsprüfungsamt sind nach § 103 Abs. 2 GO NRW neben den ihm gesetzlich obliegenden Aufgaben folgende weitere Aufgaben übertragen: 1. die Prüfung der Vorräte und Vermögensbestände, 2. die Prüfung von Buchungsbelegen vor ihrer Zuleitung an die Zahlungsabwicklung entspr. § 7 der Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung bzw. soweit die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes dies für erforderlich hält, 3. die Prüfung von Bauausführungen, Bauabrechnungen und Honorarabrechnungen, 4. die Prüfung der an Dritte zum Ausgabenachweis abzugebenden Verwendungsnachweise,	§ 4 Abs 1 erhält folgende Fassung: Dem Rechnungsprüfungsamt sind nach § 104 Abs. 3 GO NRW neben den ihm gesetzlich obliegenden Aufgaben folgende weitere Aufgaben übertragen: 1. die Prüfung der Vorräte und Vermögensbestände, 2. die Prüfung von Buchungsbelegen vor ihrer Zuleitung an die Zahlungsabwicklung entsprechend § 7 der Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung bzw. soweit die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes dies für erforderlich hält, 3. die Prüfung von Bauausführungen, Bauabrechnungen und Honorarabrechnungen, 4. die Prüfung der an Dritte zum Ausgabenachweis abzugebenden Verwendungsnachweise,

Synopse Rechnungsprüfungsordnung

Fassung bisher	Fassung neu
5. die Prüfung der Verwaltung auf Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit, 9. die Prüfung der Kreditwirtschaft.	5. die Prüfung der Verwaltung auf Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit, 6. die Prüfung der Kreditwirtschaft.
§ 4 Abs. 2 Weitere Prüfungsaufträge können dem Rechnungsprüfungsamt vom Rat der Stadt Pulheim erteilt werden (§ 103 Abs. 2 GO NRW). 6.	§ 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung Weitere Prüfungsaufträge können dem Rechnungsprüfungsamt vom Rat der Stadt Pulheim erteilt werden (§ 104 Abs. 3 GO NRW).
§ 4 Abs. 3 Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister kann innerhalb ihres bzw. seines Amtsbereichs unter Mitteilung an den Rechnungsprüfungsausschuss dem Rechnungsprüfungsamt Aufträge zur Prüfung erteilen (§ 103 Abs. 3 GO NRW). Hierdurch dürfen gesetzliche Pflichtaufgaben des Rechnungsprüfungsamtes nicht beeinträchtigt werden.	§ 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister kann innerhalb ihres bzw. seines Amtsbereichs unter Mitteilung an den Rechnungsprüfungsausschuss dem Rechnungsprüfungsamt Aufträge zur Prüfung erteilen (§ 104 Abs. 4 GO NRW). Hierdurch dürfen gesetzliche Pflichtaufgaben des Rechnungsprüfungsamtes nicht beeinträchtigt werden.
§ 5 Abs. 5 Das Rechnungsprüfungsamt kann sich mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses Dritter als Prüferinnen/Prüfer bedienen.	§ 5 Abs. 5 erhält folgende Fassung: Das Rechnungsprüfungsamt kann sich mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses Dritter als Prüferinnen/Prüfer bedienen (§ 102 Abs. 2 GO NRW).
§ 6 Abs. 1 Vergaben mit einem Auftragswert von mehr als 30.000 € netto sind vom Rechnungsprüfungsamt vor der Zuschlagserteilung zu prüfen. Die Prüfung von Vergaben geringeren Umfangs im Einzelfall liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Rechnungsprüfungsamtes.	§ 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung: (1) Vergaben oberhalb von 100.000 € netto bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen sowie 1.000.000 € netto bei Bauaufträgen sowie alle Vergaben oberhalb der Schwellenwerte nach § 106 GWB sind vom Rechnungsprüfungsamt vor der Zuschlagserteilung zu prüfen. Die Prüfung von Vergaben geringeren Umfangs im Einzelfall liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Rechnungsprüfungsamtes. Zur Vermeidung von voneinander abweichenden Auffassungen zum Sachverhalt vor der Zuschlagserteilung ist dem Rechnungsprüfungsamt bereits vor Veröffentlichung der Vergabeunterlagen die Möglichkeit zur Prüfung einzuräumen.
§ 6 Abs. 2 (2) Das Rechnungsprüfungsamt erhält einen umfassenden Zugang zu allen im Vergabemanagementsystem hinterlegten Vergaben. Die aktive Information über	§ 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung (2) Das Rechnungsprüfungsamt erhält einen umfassenden Zugang zu allen im Beschaffungsmanagementsystem/Vergabemanagementsystem hinterlegten

Fassung bisher	Fassung neu
eine anstehende Zuschlagserteilung hat so frühzeitig zu erfolgen, dass eine sachgerechte Prüfung möglich ist.	Vergaben. Die aktive Information über die bevorstehende Veröffentlichung der Vergabeunterlagen bzw. eine anstehende Zuschlagserteilung hat seitens des Fachamtes so frühzeitig zu erfolgen, dass eine sachgerechte Prüfung möglich ist.
§ 12 Abs. 3 Das Rechnungsprüfungsamt oder eine beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (§101 Abs. 8) fasst die Ergebnisse der Prüfung des Jahresabschlusses in einem schriftlichen Bericht zusammen und leitet diesen dem Rechnungsprüfungsausschuss mit einem Bestätigungsvermerk oder einem Vermerk über seine Versagung gemäß § 101 Abs. 3 bis 7 GO NRW zur Beratung zu.	§ 12 Abs. 3 erhält folgende Fassung Das Rechnungsprüfungsamt oder eine beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (§ 102 Abs. 2 GO NRW) fasst die Ergebnisse der Prüfung des Jahresabschlusses in einem schriftlichen Bericht zusammen und leitet diesen dem Rechnungsprüfungsausschuss mit einem Bestätigungsvermerk oder einem Vermerk über seine Versagung gemäß § 102 Abs. 8 GO NRW i.V.m. § 321, 322 HGB zur Beratung zu.
§ 12 Abs. 5 Der Rechnungsprüfungsausschuss berät über den Prüfungsbericht. In seinem Schlussbericht fasst der Rechnungsprüfungsausschuss das Ergebnis der Prüfung in einem Bestätigungsvermerk zusammen (§ 101 Abs. 3 GO NRW) und legt diesen mit dem Schlussbericht dem Rat zur Feststellung des Jahres-abschlusses und zur Beschlussfassung über die Entlastung vor. Der Bestätigungsvermerk ist von der/dem Vorsitzenden der Rechnungsprüfungsausschusses zu unterzeichnen	§ 12 Abs. 5 erhält folgende Fassung: Nach § 59 Abs. 3 GO NRW prüft der Rechnungsprüfungsausschuss den Jahresabschluss und den Lagebericht der Gemeinde unter Einbezug des Prüfungsberichtes. Er bedient sich dabei der örtlichen Rechnungsprüfung oder eines Dritten gemäß § 102 Abs. 2 GO NRW. Die eingesetzten Wirtschaftsprüferinnen und -prüfer nach § 102 Abs. 2 GO NRW haben an der Beratung über diese Vorlagen im Rechnungsprüfungsausschuss teilzunehmen und über die wesentlichen Ergebnisse ihrer Prüfung, insbesondere wesentliche Schwächen des internen Kontrollsystems bezogen auf den Rechnungslegungsprozess, zu berichten. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat zu dem Ergebnis der Jahresabschlussprüfung schriftlich gegenüber dem Rat Stellung zu nehmen. Am Schluss dieses Berichtes hat der Rechnungsprüfungsausschuss zu erklären, ob nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung Einwendungen zu erheben sind und ob er den vom Bürgermeister aufgestellten Jahresabschluss und Lagebericht billigt.
§ 12 Abs. 6 Vor Abgabe des Prüfungsberichtes durch den Rechnungsprüfungsausschuss an den Rat ist der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister Gelegenheit zur Stellungnahme zum	§ 12 Abs. 6 erhält folgende Fassung Der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister ist sowohl vor Einbringung des Prüfungsberichtes in den Rechnungsprüfungsausschuss als auch vor Weitergabe des

Synopse Rechnungsprüfungsordnung

Fassung bisher	Fassung neu
Prüfungsbericht zu geben (§ 101 Abs. 2). Das gilt auch, soweit die Kämmerin/der Kämmerer von seinem Recht nach § 95 Abs. 3 Satz 3 GO NRW Gebrauch macht.	Prüfungsberichtes an den Rat Gelegenheit zur Stellungnahme zum Prüfungsbericht zu geben. Das gilt auch, soweit die Kämmerin/der Kämmerer von seinem Recht nach § 95 Abs. 5 S 3 GO NRW Gebrauch macht.
§ 12 Abs. 8 Die Absätze 1 bis 7 finden für die Prüfung des Gesamtabschlusses, entsprechende Anwendung.	§ 12 Abs. 8 erhält folgende Fassung: Die Absätze 1 bis 7 finden für die Prüfung des Gesamtabschlusses nach § 116 GO NRW, soweit ein solcher aufzustellen ist, entsprechende Anwendung.